

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Wochensatz Abonnementpreis 0,75 Mk.,
bei fortw. Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pf. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung des Verbands- und Vereins-Vorstands
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(Erich Thälmer).
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/223.

Anzeigen zum Satz:
Geschäftsamt, H. Pl., Gendarmenpl. 15 B.
Verbandsamt, 10 Pl., Arbeitsmarktstraße 11
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/223.
Fernsprecher: Amt VII, Nr. 1720.

Nr. 83.

Berlin, Mittwoch, 18. Oktober 1911.

Dreißundvierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis:

Ein nationales Einigungsamt in England. — Die Gewerbeaufsicht in Europa. — Kann gegen eine Arbeiterorganisation wegen Bruches des Tarifvertrages auf Schadenersatz geklagt werden? — Allgemeine Rundschau. — Verbands-Teil. — Anzeigen.

Ein nationales Einigungsamt in England.

Von unserem Londoner Mitarbeiter.

Das englische Handelsamt macht jedoch bekannt, daß es, um die Vorkommnisse der vergangenen Monate zu vermeiden, ein Industrial Council of Conciliation (Industrierat) ernannt habe. Diese Ernennung ist das Resultat von Verhandlungen, die die Regierung in den letzten Wochen mit Vertretern von Arbeitern und Unternehmern gehabt hat. Der Industrierat soll alle Fragen unteruchen, die mit industriellen Streitigkeiten in Zusammenhang stehen oder zu solchen führen können. Die Unternehmungen können daher sowohl vor wie nach dem Ausbruch eines Streiks oder einer Ausperrung vorgenommen werden. Die Regierung will sich dabei in die Arbeiten der bestehenden freiwilligen Einigungsämter und Schiedsgerichte nicht mischen, sondern im Gegenseitigen Wirken unterstützen und fördern. Man hielt es aber für nötig, die aus dem Einigungsgesetz von 1896 dem Board of Trade zugehörigen Rechte der Vermittlung zu ergänzen und zu verstärken.

Der Industrierat hat danach nichts anderes zu tun, als was der Leiter der Abteilung für Arbeiterwesen im Ministerium, Herr George Asplith, bisher getan hat. Durch die Unterzeichnung dieses amtlichen Einigungsamt durch Angehörige beider Parteien soll jedoch der Entscheidung der Einigungsinstanz ein größeres Gewicht verliehen werden. Die Entscheidungen des Einigungsrates sollen bindende Kraft nicht erhalten. Da auch der Zwang zur Anrufung durch die Parteien nicht besteht, so bleibt nur die Möglichkeit der Initiative durch die Einigungsinstanz übrig wie bisher, und wenn die Einmischung abgelehnt wird, so wird der Streit wie bisher zum Austrag gebracht. Ein wirklicher Fortschritt auf dem Wege zum sozialen Frieden scheint damit nicht erzielt. Man hofft nur, daß die Parteien einer Entscheidung sich fügen werden, die von Angehörigen der eigenen Klasse gefällt wurde.

Der Vorsitzende des Industrierates ist Herr George Asplith unter dem ihm verliehenen neuen Titel eines Chief Industrial Commissioner, was wir in unserer neulichen Notiz mit Gewerbekommissar bezeichnet hatten. Die Unternehmernmitglieder sind mit zwei Ausnahmen Vorsitzende von Arbeitgeberorganisationen. Unter ihnen befindet sich auch Herr Charles Macara, der ideale Schöpfer des neuen Unternehmens. Die Arbeitervertreter sind, wie bereits mitgeteilt, Führer der größten Trade Unions und zum Teil Parlamentsmitglieder. So werden in dem Industrierat zunächst vertreten sein die Bergarbeiter, die Schuhmacher, die Zimmerer und Tischler, die Gasarbeiter und ihre Hilfsarbeiter, die Postarbeiter, die Eisenarbeiter, die Dampfkesselarbeiter, die Schiffbauarbeiter, die Textilarbeiter, die Schuhmacher, die Schiffszimmerer und die Eisenbahner. Um auch einige Namen zu nennen, gehören der Kommission an der frühere Grubenarbeiter und Minister Thomas Butt, Arthur Henderson und C. W. Bowermann. Mitglied des parlamentarischen Komitees des Trade Unions-Kongresses ist.

Es sind wie gesagt alle bedeutenderen Industriezweige vertreten, doch können jederzeit neue

Mitglieder hinzugezogen werden. Dies wird sich z. B. bezüglich des Angewerbes nötig machen, von dem zunächst im Industrierat nur die Zimmerer vertreten sind.

Es ist zu hoffen, daß durch den Industrierat den Interessen der Parteien sowohl, wie denen der Unbeteiligten gedient ist, die von den Arbeitseinstellungen in Mitleidenenschaft gezogen werden. Die Arbeiter, die den Rat ihrer eigenen Führer bei den Einigungsbestrebungen ablehnen werden, sind sicher, sich die Sympathien des Publikums, die bisher in den meisten Fällen auf ihrer Seite waren, zu verschaffen. Und die öffentliche Meinung ist in England eine sehr einflussreiche Macht.

Eine Anzahl Arbeitervertreter hat sich, wie aus einer Rundfrage der „Times“ hervorgeht, dem Einigungsrat gegenüber durchaus unfreundlich ausgesprochen. Mr. Appleton zum Beispiel, der Generalsekretär der britischen Gewerksvereine, sagt, daß die neue Einrichtung den Prozeß der Erledigung von Arbeitsstreitigkeiten sehr verlangsamen müsse. Die Arbeitgeber befänden darin auch eine wirksame Waffe, um den Streik der Arbeiter abzuwenden. Es könne sich auch ereignen, daß die Arbeiter sich weigern, die Entscheidung einer Instanz anzuerkennen, die keine eigene Kenntnis über die in Frage kommenden Verhältnisse besitzt. Und schließlich fürchte er auch, daß der Industrierat die erste Etappe auf dem Wege zur Errichtung eines Amtes sei, dessen Entscheidungen sich die Parteien zu unterwerfen hätten. Ähnliche Ansichten entwickelte der Abgeordnete Will Thorne in einem Briefe an das Ministerium, in dem er ablehnte, sich in den Rat wählen zu lassen.

Es mag bei dieser Gelegenheit erwähnt werden, daß die sogenannte Proofslands-Abmachung, die seit 1893 das Einigungsverfahren in der Baumwollindustrie regelt, jetzt einer Abänderung unterzogen wurde. Bisher wurden die Verhandlungen zwischen den streitenden Parteien in dem Augenblick abgebrochen, wo die Arbeitsniederlegung erfolgte. Nach den neuen Bestimmungen sind sie spätestens vierzehn Tage nach dem Ausbruch des Streiks automatisch wieder aufzunehmen.

Die Gewerbeaufsicht in Europa.

III.

Im dem 2. Kapitel, das von der Organisation der Inspektion handelt, erhalten wir zunächst Auskunft über den Bildungsengang der Gewerbeaufsichtsbeamten. Bestimmte Vorschriften darüber bestehen nur in Preußen, Sachsen, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden und in Rußland. Einen fest geregelten Bildungsengang für die Beamten schreiben nur Preußen und Sachsen vor. Dieser Bildungsengang verlangt neben dem Studium des Maschinenbaues, des Bergbaues oder der Chemie auch Ausbildung in Volkswirtschaft und Verwaltungsrecht, um alsdann in Staatsprüfungen seinen Abschluß zu finden. In anderen Staaten, namentlich in Süddeutschland, nimmt man die Techniker aus der Praxis heraus. Bayern hat einen Landesgewerbeamt, Baden ebenfalls wenigstens einen mehrjährlig vorgebildeten Beamten. In kleinen Staaten verbindet man bestehende Ämter mit der Gewerbeinspektion. In Sachsen sind seit Jahrzehnten zwei dem Arbeiterstande entnommene Beamte, sogenannte Amtsbeamten, mit der Aufsichtnahme der Sandsteinbrüche betraut worden. In Süddeutschland, in Baden, Württemberg, Bayern und Böhmen sind gemeine Arbeiter den Behörden zur Hilfeleistung zuzugewiesen. Die weiblichen Beamten kommen meistens aus dem Kreise der Vorarbeiterinnen. So verschieden die Einrichtung ist, so verschieden sind auch die Benennungen

der Beamten. Der wissenschaftlich gebildete Assistent ist meist zum Assessor geworden, der frühere Arbeiter oder der Angestellte mit höherer Dienstleistung wird als Assistent bezeichnet. Auch in Frankreich hat sich der Aufsichtsbeamte einer Prüfung zu unterwerfen, die sich auf die Lösung einer Frage über die Arbeiteridung-Gesetzgebung, über Industriehygiene oder ähnliches erstreckt. Ebenso sind in Großbritannien und Rußland Prüfungen vorgegeben. Die Inspektoren sind durchweg Staatsbeamte. In Deutschen Reich werden sie von den einzelnen Bundesstaaten angestellt.

Die innere Organisation der Gewerbeaufsicht ist je nach der geschichtlichen Eigenart des übrigen Verwaltungsapparates verschiedenartig gestaltet. Im großen und ganzen herrscht die Meinung vor, die einzelnen Inspektoren einer Zentralstelle unterzuordnen, die die Gleichartigkeit der Durchführung in Zweifelsfällen sichert und zugleich die Arbeit der zusammenfassenden Berichterstattung an Minister und Parlament übernimmt. Solche Zentralisation besteht in Baden, Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Luxemburg, Italien, Ungarn, den Niederlanden, Portugal, Rußland, Württemberg, Spanien und Schweden. In Baden und Württemberg ist diese Zentralisation so, daß die Aufsichtsbeamten sich in der Hauptstadt befinden und von hier aus örtliche Inspektionen vornehmen. In allen anderen Staaten ist den Inspektoren ein besonderer Amtssitz angewiesen. In direkter Verbindung mit dem übergeordneten Ministerium stehen die einzelnen Aufsichtsbeamten in Bayern, Böhmen, Sachsen, Norwegen, Portugal, Ungarn, Rumänien und in der Schweiz. In Preußen ist der Regierung jedes Regierungsbezirkes ein Regierungs- und Gewerbeamt zugeeignet. Er steht unter dem Regierungspräsidenten, während ihm die einzelnen Gewerbeinspektoren unterstellt sind.

Die Anstellung der Inspektoren mit Machtbefugnissen ist in den verschiedenen Ländern recht verschieden. Ihre Grundrechte sind: das Eintrittsrecht, das Recht der Zeugenvernehmung und Urkundenherausgabe, das Recht, Befehle zum Zwecke der gezielten abgetreten Unfallverhütung zu erteilen.

Das Recht des freien Eintritts steht dem Gewerbeinspektor fast überall zu. Im Deutschen Reich, wo die Gewerbebeamten alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden besitzen, dürfen sie jederzeit, namentlich auch nachts Revisionen vornehmen. In Österreich ist die Besichtigung auch auf Arbeiterwohnungen ausgedehnt; in Belgien auf die Lokale der Lohnauszahlung, in Großbritannien auf Schulen, in denen Fabrikfinder unterrichtet werden. In Italien erstreckt sich diese Befugnis auf Schlachthöfe, Stillen, Geschäftsräume und alle Nebenanlagen des Betriebes. Dasselbe gilt in Rußland. Auch wenn die betreffenden Anstalten den Charakter des gewerblichen Unterrichts oder der Wohlthätigkeit tragen, sind sie in Frankreich und in Luxemburg inspektionspflichtig.

Eine vorüberige Aufkündigung des Befugnisses würde, wie in unserer Schrift mit Recht behauptet wird, teilweise den Zweck der Revision vereiteln. Sie ist daher in Preußen und den übrigen deutschen Bundesstaaten unterzogen. In der Schweiz und auch in Italien hat der Beamte keine Verpflichtung, den Fabrikanten von den beabsichtigten Besuchen vorher Kenntnis zu geben. Umstrittener ist die Frage, ob der Besucher sich vor dem Betreten der Fabrik dem Besitzer oder seinem Vertreter vorstellen soll. Für Deutschland und die Schweiz ist ausdrücklich festgestellt, daß eine Verpflichtung dazu nicht besteht; in Schweden dagegen ist sie direkt vorgeschrieben.

Das Recht der Zensurvernehmung der Arbeiter und der Ausübungszwang der Unternehmer ist fast in allen größeren Industrieländern, allerdings in verschiedenem Maße, durchgeführt. Die Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbeamten bei Gemeinden um die Genehmigung von neuen Betrieben oder um Vergrößerungen bestehender Anlagen ist in Preußen und den meisten deutschen Staaten durchgeführt, und ähnlich in Oesterreich, Ungarn, Norwegen, den Niederlanden, Rußland und der Schweiz geregelt. Die Bestrafung von Arbeitgebern oder Arbeitern, die den Anordnungen der Aufsichtsbehörden Widerstand leisten, ist überall durchgeführt.

In vielen Staaten erfolgt die Beaufsichtigung der Betriebe unter Mitwirkung von Polizeibehörden, deren Befugnisse sehr verschiedenartig geregelt sind. Wir gehen auf die ausführliche Darstellung hier nicht näher ein, sondern beschränken uns auf die Wiederhergabe der Verhältnisse im Deutschen Reich, wo durch § 139 b der Gewerbeordnung bestimmt ist, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten die Aufsicht über die Sonntagsruhe, über den Schutz gegen alle Gefahren, die mit der gewerblichen Beschäftigung zusammenhängen (Unfall und Krankheiten), über die Arbeits- oder Fabrikordnungen, über das Trudverbot, über die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter usw. allein oder neben den ordentlichen Polizeibehörden ausüben.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen beiden ist der Landesgesetzlichen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten überlassen. Diese ist ganz allgemein in der Weise erfolgt, daß die Polizeibehörden neben den Gewerbeaufsichtsbeamten die Aufsicht ausüben. Sie haben zu dem Zwecke halbjährlich in jeder gewerblichen Anlage, in der Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, mindestens eine Revision vorzunehmen. Diese ganze Revisionsstätigkeit der Polizeibehörden, deren Erfolg zumal bei den größeren Polizei-Verwaltungen keineswegs zu unterschätzen ist, bleibt, abgesehen von den Revisionen in den Gatt- und Schachtwerkstätten, die wenigstens in Preußen fast ausschließlich von den Polizeibehörden wahrgenommen werden, in den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten unberücksichtigt, ebenso sind bislang die auf Grund dieser Revisionen erfolgten Bestrafungen nicht erwähnt. Den Polizeibehörden ist auch die Aufsicht über die Durchführung der Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter gegen Unfälle und Krankheiten keineswegs entzogen; doch hat sich die Praxis längst dahin entwickelt, daß sie auf diesem Gebiete nur auf Ersuchen der Gewerbeaufsichtsbeamten vorgehen. Diese sind ihrerseits auch wieder auf die Mitwirkung der Polizeibehörden angewiesen, denn, wenn ihnen auch durch das Gesetz sämtliche Befugnisse der Ortspolizeibehörde übertragen sind, so ist ihnen doch durch ihre Dienstverweigungen vorgedrieben, daß sie von dem Recht, selbst polizeiliche Strafen zu verhängen, feilen Gebrauch machen, von dem Recht, polizeiliche, nötigenfalls im Zwangsverfahren durchzuführende Verfügungen zu erlassen, nur in Notfällen Gebrauch machen sollen. Hiernach gestaltet sich das Verhältnis so, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten, wenn es sich um den Erlass polizeilicher Verfügungen, z. B. zur Herstellung besserer Arbeitsbedingungen oder zur Anbringung von Schutzvorrichtungen handelt, in sehr dringenden Fällen selbst die Verfügung erlassen, in der Regel aber die Ortspolizeibehörden um deren Erlass ersuchen, wenn es sich dagegen um gerichtliche Bestrafungen handelt, an die Staatsanwaltschaft um deren Herbeiführung herantreten. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen der Gewerbeaufsichtsbeamten nachzukommen. Wenn sie in einzelnen Fällen Bedenken dagegen haben, müssen sie die Entscheidung des Regierungspräsidenten einholen. Auch bei solchen Anordnungen, welche grundsätzlich der Polizei vorbehalten sind, wie z. B. bezüglich der Regelung der Sonntagsruhe, soll daher der zuständige Gewerbeinspektor sich vor deren Erlass gutachtlich äußern.

Die Genehmigung zur Sonntagsarbeit und Heberarbeit wird, soweit sie nicht höheren Stellen vorbehalten ist, von den Gewerbeinspektoren erteilt.

Kann gegen eine Arbeiterorganisation wegen Bruches des Tarifvertrages auf Schadenersatz geklagt werden?

sk. Eine für das gesamte Wirtschaftsleben bedeutsame Entscheidung hat am 13. Oktober das Reichsgericht gefällt. Vom höchsten Gerichtshofe ist bekanntlich schon wiederholt anerkannt worden, daß der Streik an sich nichts Unrechtmäßiges ist und deshalb auch nicht zu Schadenersatz verpflichtet kann. Erklärungsgründe könnten höchstens daraus hergeleitet werden, daß ein Streik mit un-erlaubten Mitteln durchgeführt worden ist.

In dem jetzt zur Beurteilung gestellten Falle war behauptet worden, für die durch einen Streik entstandenen Schadensfolgen habe der hinter den streikenden Arbeitern stehende Arbeitgeberverband deshalb vertraglich zu haften, weil der von ihm als Organ der Arbeiter geschlossene Tarifvertrag die einzelnen Arbeiter verpflichtet habe, den Streik zu unterlassen. Der Tarifvertrag unter Billigung des Arbeitgeberverbandes gebrochen, dann entstehe eine vertragliche Haftung des Arbeitgeberverbandes, zumal derselbe auf Grund der von ihm geübten Tisziplin einen entscheidenden Einfluß auf den Ausbruch und die Durchführung eines Streiks ausüben vermöge.

Der Klage lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Bei der Klägerin, einer Holzfabrik in Caerof in Westpreußen, war Anfang 1905 ein Holzarbeitervertrag ausgebrochen, der durch einen Tarifvertrag beendet worden war. Derselbe war von den beteiligten Arbeiterverbänden, dem Hirsch-Dunderiden Gewerksverein und dem Christlichen Holzarbeiterverbande in Köln abgeschlossen worden und sah außer den geforderten Lohnerhöhungen die Bildung von Arbeiterausschüssen und Regelung der Arbeitszeit vor. Der Tarifvertrag sollte bis 1. Februar 1907 Geltung haben. Doch kurze Zeit schon nach seinem Abschlusse, im Mai 1905, traten die Arbeiter der Fabrik abermals in den Streik. Die Fabrik behauptete, sie habe sich ihrerseits streng an den Tarifvertrag gehalten, sei aber infolge des unberechtigten Streiks gezwungen gewesen, 100 galizische Arbeiter sich kommen zu lassen und habe dadurch einen Schaden von 263 1/2 Mark erlitten. Den müße ihr der christliche Holzarbeiterverband in Köln ersetzen, der, während der Vertreter der Hirsch-Dunderiden den Streik für unberechtigt erklärt, trotz des eben erst geschlossenen Tarifvertrages den Streik geduldet und ihn eidgültig genehmigt habe. Ein solches Verhalten verstoße gegen den Tarifvertrag sowie auch gegen die guten Sitten und verpflichte deshalb zu Schadenersatz. Das Landgericht Köln hatte aber die Klage abgewiesen und ausgeführt, der Tarifvertrag verpflichte den Verband in keiner Weise, er enthalte lediglich die Bedingungen, auf deren Grundlage die einzelnen Arbeitsverträge abgeschlossen worden seien. Der Verband als solcher sei zu nichts verpflichtet gewesen.

Das Oberlandesgericht Köln gelangte gleichfalls zur Abweisung der Klage, doch aus wesentlich anderen Gründen als das Landgericht. Auch sei dessen Auffassung, daß der Tarifvertrag den Verband als solchen zu gar nichts verpflichte, obwohl der Tarifvertrag vom Vorstandsmitglied A. als Bevollmächtigten des Verbandes abgeschlossen und im Verbandsorgane veröffentlicht worden sei. Es sei Pflicht des Verbandes gewesen, während der Geltungsdauer des Vertrages zum mindesten keine Handlungen vorzunehmen, die den Zweck des Tarifvertrages vereitelten, wie z. B. die Aufstellung unberechtigter Forderungen. Würden solche trotzdem vorgenommen, so werde der Verband an sich wegen positiver Vertragsverletzung schadenerheblich, vorausgesetzt, daß dieses Verhalten für den Schaden ursächlich sei. Die Klägerin behauptete dies, indem sie geltend machte, der Verband habe den Streik von Anfang an genehmigt, Geldunterstützung bewilligt und die Verlängerung des Streikes bestärkt. Dem sei auch beizupflichten; jedenfalls habe der Beklagte die objektiv unberechtigten Forderungen der Arbeiter moralisch unterstützt und deshalb objektiv vertragswidrig gehandelt, und damit den Schaden mit verursacht. Eine Haftung nach § 830 B.G.B. müsse aber ausbleiben, da der Beklagte als nicht rechtsfähiger Verein nicht deliktfähig sei. Im übrigen sei zu betonen, daß die Arbeiter des Beklagten Verbandes auch ohne dessen Zutun aus Sympathie mit den streikenden Hirsch-Dunderiden Arbeitern ebenfalls die Arbeit eingestellt hätten. Somit fehle die erste Voraussetzung für die behauptete Schadenersatzpflicht des Verbandes, der ursächliche Zusammenhang mit dem eingetretenen Schaden und dies schon rechtfertige die Abweisung der Klage. Auch das Reichsgericht erklärte, daß nach den tatsächlichen Feststellungen keine rechtliche Möglichkeit gegeben sei, den Verband als solchen zu verklagen, und wies die Revision zurück.

Anmerkung der Redaktion. Wir glauben diesen interessanten Fall unseren Lesern nicht vorenthalten zu sollen, wenn auch die Beziehungen der beiden an den Vorgängen beteiligten Organisationen keineswegs zurechtend geschildert worden sind. Jedenfalls bildet die Reichsgerichtsentscheidung wieder einen wertvollen Beitrag zu dem Kapitel: Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung des Tarifvertrageswesens.

Allgemeine Rundschau.

Dienstag, den 17. Oktober 1911.

In eine lebhaftere Agitation zur Gewinnung neuer Mitglieder ist unser Gewerksverein der Textilarbeiter eingetreten. Zu diesem Zwecke hat er für die verschiedenen Agitationsbezirke entsprechende Flugblätter für die Arbeiter und Arbeiterinnen herstellen lassen, die bei eifriger Verbreitung sicherlich den gewünschten Erfolg haben werden. Es wird darin auf den schon seit Jahren so ungünstigen Gedächtnisgang in der Textilindustrie verwiesen, der natürlich auch den Beschäftigungsgrad sehr nachteilig beeinflusst und starke Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat. Auf der anderen Seite haben die Lebensmittelpreise eine unerwünschte Höhe erreicht, Mieten und Steuern sind ebenfalls im Steigen begriffen, aber selbst bei guter Beschäftigung erzielen die Textilarbeiter Löhne, die niedriger sind, als in fast allen Industriebereichen. In ähnlicher Weise wird den Arbeitern dann klargestellt, daß sie gegen diese Mißstände vereinzelt nichts anrichten können, wohl aber, wenn sie sich einer starken Organisation anschließen, die wie der Gewerksverein ihnen in allen Notlagen des Lebens einen starken Rückhalt bietet. Daß dies beim Gewerksverein der Textilarbeiter der Fall ist, dafür legt Zeugnis ab die dem Flugblatt angelegte Aufstellung der Leistungen, die sich neben denen anderer Organisationen sehr wohl sehen lassen können.

Im Interesse der Ausbreitung des Gewerksvereins der Textilarbeiter und damit auch des Gesamtverbandes der Deutschen Gewerksvereine wünschen wir deshalb diesen Flugblättern weitestmögliche Verbreitung und richten an alle Verbandskollegen die dringende Mahnung, unsere Textilarbeiter dabei energisch zu unterstützen. Wo noch keine Ortsvereine der Textilarbeiter bestehen, müssen sie gegründet werden. Dazu stellt die Hauptleitung des Gewerksvereins in Bremen bei U. Kägerstr. 6, gern das gewünschte Material zur Verfügung. Hoffentlich wird davon recht ausgiebiger Gebrauch gemacht, da gerade die gegenwärtige Zeit für die Agitation außerordentlich günstig ist.

Ein Vorentwurf zur Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe soll wieder einmal im Reichsamt des Innern fertiggestellt und bereits dem Bundesrat zugegangen sein. Die Vorlage dürfte daher in den nächsten Monaten Gegenstand von Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrates bilden.

Die Korrespondenz, welche die Mitteilung macht, weist darauf hin, daß die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe durch Bestimmungen der Gewerbeordnung geregelt ist. Danach dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe am ersten Weihnachts-, Oster- oder Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden. Durch Erstatute von Gemeinden oder kommunalen Verbänden kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz unterlag werden. Ungefehr kann die Polizeibehörde für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsbetrieb erforderlich machen, eine Vernehmung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf 10 Stunden zulassen.

Vonseiten der Angestellten sind wiederholt Anträge auf eine Erweiterung dieser Bestimmungen gestellt worden. Den darin zum Ausdruck gebrachten Wünschen machte ein Vorentwurf für eine gezielte Neuregelung gerecht zu werden, der vor einigen Jahren veröffentlicht wurde. Seine Bestimmungen aber gingen den Gewerbetreibenden zu weit, die es auch durchziehen wußten, daß der Entwurf nicht zur Beratung gelangte. Danach darf erwartet werden, daß die jetzt vorgelegene Neuregelung hinter jenem Vorentwurf für die Sonntagsruhe zurückbleiben wird.

Allzuviel wird also den Angestellten, vorausgesetzt, daß die Mitteilungen der Korrespondenz zutreffen, nicht geboten werden. Dazu kommt noch, daß der jetzige Reichstag bei seiner knapp bemessenen Zeit kaum Gelegenheit finden wird, sich mit dieser Vorlage zu beschäftigen. Von der Zusammenziehung des neuen Reichstages wird es daher abhängen, wie die Sonntagsruhe der Handelsangestellten sich für die Zukunft gestaltet. Auch diese Lücke läßt erkennen, wie wichtig die bevorstehenden Reichstagswahlen sind, und daß alles darauf ankommt, für die neue deutsche Volksgesetzgebung eine Mehrheit zu schaffen, die den berechtigten sozialen und wirtschaftlichen Forderungen

der breiten Schichten des Volkes besser Rechnung trägt als der jetzige Reichstag.

Das Haupttarifamt für das deutsche Maler-gewerbe ist am 11. Oktober in Berlin wiederum zu einer Sitzung zusammengetreten, an der zum ersten Male außer den Herren Magistratsrat von Schutz-Berlin und Gewerbegerichtsdirektor Dr. Freyner-München als dritter Unparteiischer an Stelle des in japanische Staatsdienste übergetretenen Herrn Geheimrat Dr. Wiedefeld Herr Feigeordner Math-Essen teilnahm. Die zwei-tägigen Verhandlungen haben allerdings nur ein ziemlich negatives Resultat ergeben. Die von den Parteien eingereichten Fragen grundsätzlicher Natur und sonstigen Angelegenheiten kamen über-haupt nicht zur Verhandlung, weil gleich bei Be-ginn derselben eine ziemlich gereizte Stimmung Platz griff, und zwar wegen Sachen von eigent-lich recht geringfügiger Bedeutung. Wenigstens hätten diese Angelegenheiten erledigt werden können, ohne den großen Apparat des Haupttarif-amtes in Bewegung zu setzen. So wurde schließlich nur eine Nichtigstellung des Protokolls der letzten Sitzung vorgenommen, sowie eine Korrektur der Geschäftsordnung und schließlich dem Eintrage zugestimmt, diese neue Geschäftsordnun-g vom Haupttarifamt selbst drucken zu lassen, um ihr gewissermaßen einen amtlichen Anstrich zu verleihen.

Die nächste Tagung des Haupttarifamtes soll in München stattfinden, und ist zu hoffen, daß dann die wichtigen Fragen, unter denen sich auch die über paritätische Arbeitsnachweise befindet, entschieden werden.

Die Eisenbahner und die Teuerung. Die Verbandschaft unseres Verbandes der würt-tembergischen Eisenbahner hat sich in ihrer letzten Sitzung auch mit den herrschenden Teuerungsverhältnissen beschäftigt und einstimmig eine Resolution angenommen, in der betont wird, daß die kürzlich gewählte Aufbesserung für solche Teuerungsverhältnisse nicht berechnet sei. Mit Tarifermäßigungen und Verkehrsvereinfachungen allein könne der Notstand auch nicht beseitigt werden. Und dann heißt es weiter:

„Vielmehr sind anzunehmen während der Dauer des Notstandes die zeitweilige Suspensivierung oder Verminderung des Reallohnes sowie des Lohnes auf Futtermittel, die Aufhebung oder Verminderung der Zölle auf Gemüse, die weitere Herabsetzung der Eisenbahntarife für Futtermittel und Gemüse, die Beschränkung der Gültigkeitsdauer des Getreide-Einfuhrzollens-Einzels die Aufhebung seiner Geltung für Petroleum und Kaffee, die Beseitigung der Ausfuhrtarife für Getreide, die Gestattung der Zufuhr von lebendem Vieh aus anderen Ländern, soweit nicht aus wichtigen sanitären Gründen Beschränkungen unerlässlich sind, und die Ausbreitung der Seefischerei. Auch bezüglich der Karbolsäure- und Milchlieferungen erweisen kommunale Maßnahmen behufs gemeinsamer und dadurch billigeren Bezugs geboten. Die Verbandsektion weiß sich mit den weitestgehenden Kreisen ohne Rücksicht auf die Weizengewinnsteine einig in diesen Forderungen, durch welche die schwere Schädigung abgemildert oder wenigstens gemildert werden kann, welche dem ganzen Volke durch diese unverhältnismäßige Teuerung zugefügt wird.“

In einer weiteren Resolution wurde die Kampfesweise des neuen, auf christlichem Boden stehenden Eisenbahnerverbandes scharf kritisiert. Die energische Zurückweisung der von den Gegnern erhobenen grundlosen Vorwürfe im „Schwäbischen Eisenbahner“ wurde einstimmig gutgeheißen.

Die ungewöhnlichen Teuerungsverhältnisse haben die Königlich sächsische Staatseisenbahnverwaltung veranlaßt, ihren Arbeitern eine allge-meine Lohn-erhöhung von 20 Pfa. für den Tag zu bewilligen, die bereits mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. in Kraft tritt. Die Bezüge der Eisenbahngewerkschaften haben vom gleichen Zeitpunkt ab eine Erhöhung um teils 10 Mk., teils 5 Mk. monatlich erfahren.

Auch in Preußen sind die Eisenbahner mit diesbezüglichen Forderungen an die Regierung herantretend. Unser Gewerksverein der Eisenbahner hat auf seinem vor einigen Wochen abgehaltenen außerordentlichen Delegiertenkongress in Breslau eine diesbezügliche Eingabe an den Minister gerichtet, und auch in einer recht kläglich verlaufenen, vom Verbandsrat der Eisenbahnhandwerker und Arbeiter, Sitz Trier-Berlin, zum letzten Sonntag einberufenen Versammlung wurde zum Schluß eine Resolution angenommen, in der die Eisenbahnbehörde aufgefordert wird, unverzüglich Teuerungszulagen zu gewähren. Dessenfalls finden diese Wünsche recht bald die berechnete Erfüllung.

Arbeiterbewegung. Der Streik der Form- und Hilfsarbeiter in den Berliner Eisen-gießereien und Maschinenbauanstalten dauert in unvermindertem Umfange fort. Die Zahl der Be-teiligten dürfte sich auf rund 3300 belaufen. -- In Bremen ist der Streik der Brauereiar-beiter nach zehntägiger Dauer beendet worden. Den Arbeitern wurde die 9-stündige Arbeitszeit und eine wöchentliche Lohnerhöhung von 1-3 Mk. bewilligt. Auch die Zuschläge für Überstunden wurden erhöht und einige andere Verbesserungen erzielt. Die Arbeit ist am vergangenen Sonnabend wieder aufgenommen worden. -- Die Tarifbewe-gung der Zigarrenarbeiter und Arbeiterinnen in Berlin verläuft insofern erfolgr-eich, als von Woche zu Woche mehr Fabrikanten die Forderungen der Arbeiter anerkennen und be-willigen. Die Lohnbewegung der in der Näh-maschinen-, Fahrrad- und Automobilindustrie von Pletersfeld beschäftigten Metallarbeiter und Arbeiterinnen ist beendet, nachdem die von den Unternehmern gemachten Zugeständnisse Annahme gefunden haben. Die Erfolge der Ar-beiter bestehen in der Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit um eine Stunde, in der Aufbesserung einzelner Affordärte und Regelung der Löhne für die über 18 Jahre alten Arbeiter. -- Die Ausbete-rung der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen in dem westfälisch-lippischen In-dustriebezirk ist zur Laßade geworden. Etwa 8000 Personen sind davon betroffen worden und liegen seit Sonnabend auf dem Klotter. -- In Leipzig ist eine Lohnbewegung der Bäcker-gesellen im Gange. Die Organisation hat mit der Bäckereiverbandsorganisation angeknüpft zwecks Neuregelung der Lohn- und Arbeitsverhält-nisse. -- In den Schokoladen-, Zuckerwa-ren- und Waffelfabriken Dresdens haben am Montag etwa 2400 Arbeiter und Ar-beiterinnen die Arbeit eingestellt weil man ihre Lohnforderungen abgelehnt hat. Die Ausständi-gen verlangen die 9-stündige Arbeitszeit und eine Aufbesserung der überaus schlechten Löhne. Die Unternehmer haben jede Verhandlung mit der Organisation abgelehnt.

Die österreichischen Eisenbahner, welche mit der russischen Meuterei drohten, haben beschlossen, diesen Plan vorläufig aufzugeben und ihn erst wieder anzunehmen, wenn die Parla-mentsverhandlungen ihnen keinen Erfolg bringen sollten. Was die Arbeiter fordern, würde etwa 22 Millionen Kronen Kosten verurteilen, während die in der Regierungsvorlage in Aussicht gestellten Aufbesserungen noch nicht die Hälfte, sondern nur 14 Millionen Kronen ausmachen.

Die Lohnbewegung der Bergarbeiter im Ruhr-gebiete ist in ein neues Stadium eingetreten. Wie von uns mitgeteilt wurde, hat auch die Leitung des christlichen Gewerksvereins der Bergarbeiter auf die Anregung unseres Gewerksvereins eine zu-stimmende Antwort erteilt; in demselben Sinne hat sich die polnische Berufsvereinigung geäußert. Daraufhin hat am vergangenen Donnerstag in Oberhausen eine Konferenz der Vorstände sämt-licher Bergarbeiter-Organisationen stattgefunden, die sich mit der Lohnbewegung und der Knapp-schaftsfrage beschäftigte. In dieser Konferenz wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Bergar-beiterlöhne in allen Bezirken angesichts der herrschenden Teuerungsverhältnisse durchaus zu nie-drig seien und die Werkbesitzer auf Grund der bis-herigen Betriebsergebnisse sehr wohl eine Erhöhung der Löhne zugehen könnten. Ueber die Verhand-lungen sollen die Vertreter den einzelnen Organi-sationen Bericht erstatten. Weitere Schritte behielt sich die Vorstandskonferenz vor.

Was die Knappschäftsfrage anbetrifft, so kam die einstimmige Ansicht zur Geltung, daß das Be-treben der Werkbesitzer im allgemeinen Knapp-schaftsverein zu Boden die reichsgebietlichen Be-züge der Hinterbliebenen verstorbenen Knapp-schaftsmitglieder zur Hälfte auf die knappschäft-lichen Leistungen aufzurechnen, nicht berechtigt sei. Es wurde daher verlangt, daß diese Bezüge in voller Höhe neben den knappschäftlichen Leistungen gewährt werden.

Uebrigens werden auch Lohnforderungen von den Zeigern gestellt. Im Organ des Deutschen Zeigerverbandes werden die Mitglieder in einem Leitartikel aufgefordert, bei ihren Verwaltungen wegen einer Gehaltssteigerung vorstellig zu werden. Es wird darauf hingewiesen, daß im Gegen-satz zu anderen Angestelltenkategorien die Gruben-beamten heute noch auf derselben Stufe stehen wie vor zehn bis fünfzehn Jahren. Mit vorübergehenden Teuerungszulagen dürfe man sich nicht abweisen lassen, weil diese nach einer gewissen Zeit wieder entzogen würden.

Es gärt also gewaltig im Ruhrgebiete. Da die beträchtlichen Löhnerhöhungen der Werke tatsächlich die durch die Teuerungsverhältnisse bedingte Auf-besserung gestatten, wäre es im Interesse der Er-haltung des sozialen Friedens wirklich zu wün-schen, daß die Grubenbesitzer ein Einsehen haben und die berechtigten Forderungen der Arbeiter und Angestellten erfüllen.

Wachslänge zur Buchdrucker-Tarifrevision. Nachdem der neue Buchdrucker-Tarif am 7. Oktober von den Vertretern des Buchdruckerverbandes und der Prinzipalsorganisation angenommen worden ist, stehen wir vor einer vollendeten Tatsache. Alle Stundgebungen dafür und dagegen können daran nichts mehr ändern. Da die Vertreter unbe-schränkte Vollmacht zum endgültigen Abschluß des Vertrages beizogen, gilt der neue Tarif bis zum 1. Januar 1917.

Wir haben schon darauf hingewiesen, daß an manchen Orten das Ergebnis der Verhandlungen die Gehilfen nicht befriedigen würde. Handelt es sich doch um ein Kompromiß, bei dem niemals alle Wünsche befriedigt werden. Die Berliner Buchdrucker, die auf einem ziemlich radikalen Stand-punkte stehen, haben am letzten Sonntag dem auch zum Ausdruck gebracht, daß sie mit dem Re-sultat der Tarifverhandlungen nicht einverstanden sind. In einer Massenversammlung gab sich der Gauleiter Massini alle erdenkliche Mühe, in einer gründlichen Erläuterung der Bestimmungen des Vertrages die Vorteile zu schildern, die der neue Tarif bringt. Dabei machte er auch die in-teressante Mitteilung, daß der Streik in den Ber-liner Zeitungsbetrieben die Veranlassung dazu ge-wesen sei, daß im neuen Tarif die Wahl der Ver-trauensmänner auf die älteren Gehilfen beschränkt wird und für Verstärkung gegen den Tarif Prinzi-palen wie Gehilfen Geldbußen auferlegt werden. Der Redner bemerkte noch, daß die Gehilfen mancherlei Wünsche hätten zurückstellen müssen. Zudem mit Rücksicht auf die gebotenen Vorteile, und weil ein Kampf die bedenklichsten Folgen hätte haben müssen, hätten die Gehilfenvertreter schließ-lich dem Tarif ihre Zustimmung gegeben. Auch der zweite Hauptvorsitzende des Verbandes, Graßmann, verteidigte warm den Abschluß des Vertrages, aber beiden Rednern war es un-möglich, die Zustimmung der Verammlung zu finden. Mit überwältigender Mehrheit wurde eine gegen den Tarif gerichtete Resolution angenom-men.

Zur selben Zeit tagte in Berlin eine Veramm-lung der Buchdruckerbesitzer. Auch hier wurde Klage geführt über die neuen Opfer, die der Tar-iff von den Prinzipalen verlangt, schließlich aber den Vertretern bei den Tarifverhandlungen Dank für ihre Tätigkeit und das Vertrauen ausgesprochen.

Wie gesagt haben alle diese Stundgebungen keinen praktischen Wert, sondern sind eigentlich leere Demonstrationen, da sie an der Tatsache des Tarifabschlusses nichts zu ändern vermögen. Sie sind aber bei der Bedeutung, die der Buchdrucker-tarif im sozialpolitischen Leben hat, doch inter-essant genug, daß von ihnen Notiz genommen wird.

Der deutsche Kohlenbergbau. Der Verbrauch an Kohlen ist mit einer der sichersten Gradmesser für die industrielle Entwicklung eines Landes. Im Jahre 1890 betrug der deutsche Kohlenverbrauch 63 Millionen englische Tonnen. Er ist bis 1909 auf 130 Millionen angewachsen, mithin im Ver-hältnis von 100 : 206. Im Kohlenverbrauch wird Deutschland nur von den Vereinigten Staaten übertroffen, deren Verhältnis für 1909 271 beträgt, während Belgien, Frankreich und Groß-britannien mit den Ziffern 146, 154 und 124 hinter Deutschland zurückstehen. Dabei ist zu berücksich-tigen, daß das starke jährliche Anwachsen der deut-schen Bevölkerung den Durchschnitt im Verlaufe der Jahre ganz anders beeinflusst, als das z. B. in Frankreich der Fall ist. Da sich die Einfuhr frem-der Kohle nach Deutschland verhältnismäßig in be-scheidenen Grenzen gehalten hat -- 1910: 158 Millionen Mark, gegenüber einer Ausfuhr von 323 Millionen Mark --, so ließ sich ein um das Doppelte gewachsener Bedarf nur durch eine ent-sprechende Vermehrung der inländischen Produk-tion befriedigen. Während in Deutschland zwi-schen 104 Millionen Tonnen Steinkohlen und Braunkohlen gefördert wurden, betrug die Produ-ktion für 1910 222 Millionen Tonnen. Die Förde-rung der beiden Jahre verhält sich also wie 100 : 209. Seine Rückwirkung äußerte dieser Fortschritt auf die Zahl der beschäftigten Personen. Im Deut-schen Reiche gab es im Jahre 1900 rund 465 000 Arbeiter in Kohlenbergwerken. Im Jahre 1910 belief sich deren Zahl bereits auf 689 000, mithin

hat in den zehn Jahren eine Vermehrung um nahezu die Hälfte stattgefunden.

Eine Statistik der Dienstbotennot liefert der Jahresbericht des städtischen Arbeitsnachweises in Charlottenburg für 1910. Im Gegensatz zu fast allen anderen Berufen übersteigt bei den Dienstmädchen die Nachfrage das Angebot sehr erheblich. Die Zahl der Stellensuchenden betrug im Berichtsjahre 2398, während 8226 offene Stellen gemeldet waren, von denen nur 1536 besetzt werden konnten.

Nachlässigkeit von Prinzipal zu Kaufmannsgericht, die nur weibliche Angestellte beschäftigen. Nach § 12 des Kaufmannsgerichtsgesetzes sind die Besitzer aus den Reihen derjenigen Kaufleute zu entnehmen, welche mindestens einen Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling regelmäßig beschäftigen.

Arbeiterlohn in Holland. Die erste holländische Kammer hat in letzter Zeit mehrere Vorlagen beraten und angenommen, die in sozialpolitischer Beziehung einen gewaltigen Fortschritt bedeuten. Da Holland sich dem internationalen Abkommen von 1906 über das Verbot der Nachtarbeit von Frauen in Fabriken angeschlossen hatte, so mußte das holländische bestehende Arbeitsgesetz die Bestimmungen dieses Abkommens angepaßt werden.

noch weit hinausgegangen. Jugendliche männliche Personen unter 17 Jahren sollen von nun an ebenso behandelt werden wie Frauen, und außerdem ist Fabrikarbeit von Kindern unter 13 Jahren und von Kindern, deren Schulpflicht noch nicht abgelaufen ist, vollständig verboten.

Die zweite Vorlage, das Steinhauerengesetz, ging von der Annahme aus, daß die dabei zu verrichtende Arbeit für die Gesundheit äusserst schädlich ist, weshalb es die Pflicht der Regierung sei, durch entsprechende Vorschriften die gefährlichen Folgen der Steinhauerarbeit abzumildern. Solche darf von Personen unter 14 Jahren überhaupt nicht verrichtet werden, die Arbeitsdauer von Steinhauern unter 17 Jahren ist auf 7 1/2 und die der älteren Arbeiter auf 9 Stunden in 24 Stunden festgelegt, während keine längere ununterbrochene Arbeitszeit als von 3 Stunden gestattet ist.

Nun erübrigt noch das Vätergesetz, durch welches die Nachtarbeit der Väter überhaupt verboten werden soll: der bereits 1 1/2 Jahre alte Entwurf Talmans ist indes von der Kritik in einer Weise zugerichtet worden, welche die Spannung weicht man die Behandlung in der Volksvertretung erwartet, erklärlich macht, denn Arbeitgeber und Arbeiter stehen sich hier auf förmlichem Kriegsfuß gegenüber.

Die 141. Veranstaltung des Vereins für Volksunterhaltungen findet am Sonntag, den 22. Oktober, abends 7 Uhr im Konzertsaal der Königl. Hochschule für Musik (Gardenbergstr.) statt. Es werden mitwirken: Frau Volo Barnay (Gevian), Herr Georg Brühl, Kgl. Domkantor (Gevian), Herr Paul Fritsch, Kgl. Kammervirtuose (Alte), Herr Richard Köhler (Orgel).

Verbands-Zeil.

Versammlungen.

Berlin. Distriktsrat der Deutschen Gewerkschaften (G.-D.). Verbandsversammlung der Deutschen Gewerkschaften, Greifswalderstr. 221-23. Mittwoch, 18. Oktober. Vortrag des Koll. Otto Schütz über: „Die Gewerkschaften“. Vollzähl. Ergänzungen erwünscht. Gäste willk. Gewerkschaften: Arbeiterklub (G.-D.). Jeden Donnerstag abends 9-11 Uhr, Leubusstraße 1. Verbandsversammlung der Deutschen Gewerkschaften (Grüner Saal). Gäste willk. Sonnabend, 21. Oktober. Maschinenbau- und

Metallarbeiter I. Abends 9 Uhr Versammlung bei Weiser, Bergstr. 60. Vortrag des Kollegen Strahl über: „Das neue Statut“. Regulator-Porto. — Maschinenbau- und Metallarbeiter III. Nachtrag am Sonntag, den 22. Oktober, vormittags 10-12 Uhr im Nordsee-Restaurant, Alt-Neubau 55-56. — Maschinenbau- und Metallarbeiter V. Abends 8 1/2 Uhr im Silber-Restaurant, Behr-Platz 87. Mitteilungen. Monatsbericht. Vortrag des Kollegen Angermann: „Die muß ein partiellierter Arbeitsnachweis sein?“ Berichtsangelegenheiten. Berichtenes. — Maschinenbau- und Metallarbeiter VII. Abends 8 1/2 Uhr, Gerichtstraße 71. 1. Protokoll. 2. Mitteilungen. 3. Monatsbericht. 4. II. Teil des Vortrages „Die Hygiene-Ausstellung in Dresden“. — Maschinenbau- und Metallarbeiter XII. Abends 8 1/2 Uhr Versammlung bei Krull, Putzbrunnstr. 51. Bericht über den Stand der Arbeiterbewegung. — Montag, 23. Oktober. Maschinenbau- und Metallarbeiter V. Abends 8 1/2 Uhr Versammlung bei Schumacher, Stalgerstr. 126.

Orts- und Bezirksverbände.

Cottbus (Distriktsrat). Sitzung jeden 2. u. 4. Donnerstag im Monat bei Hanke, Sandowstr. 42. — Düsseldorf (Vollzeitschulung). Jeden Montag, abends von 9-11 Uhr. Verbandsversammlung, Kurfürststr. 29. Sitzung. — Eisenfeld-Barmen (Ortsverband). Jeden 1. Mittwoch im Monat, abends 8 1/2 Uhr, Vertreterversammlung bei Roggenfänger, Eisenfeld, Kaiserstr. u. Erlöngstr. — Eisenfeld (Ortsverband). Jeden ersten Sonntag im Monat Ortsverband-Vertreterversammlung, vormittags 10 Uhr, im Verkehrslokal E. Simon, Alter Markt. — Garmisch (Ortsverband). Jeden 3. Sonnabend im Monat, abends 8 1/2 Uhr, Distriktsrat bei Budewitz. — Halle a. S. (Ortsverband). Der Distriktsrat findet jeden Sonntag abends 1. Monat i. Passage-Rest. Dr. Braunstr. 14. — Garmisch (Ortsverband). Jeden Mittwoch, abends 8 1/2 Uhr präz., im Hüttmanns Hotel, Boosstr. Distriktsrat. — Herten (Distriktsrat). Jeden 1. Sonntag abends 8 1/2 Uhr bei Zander, Dörfstr. — Herten (Ortsverband). Jeden 1. Sonntag im Monat Ortsverband-Vertreterversammlung bei Wittke, Ruhe, Herten 1, gegenüber der evang. Kirche. — Köln (Ortsverband). Sonntag, 22. Oktober, morgens 10 Uhr Ortsverbandversammlung bei Weiser, Gärtenstr. 1. Tagesordnung: 1. Unsere Stellung zur Gewerkschaften. 2. Das Leitungsprojekt Köln und wie stellen wir uns dazu. 3. Beratung d. Gegenstände u. Auslösung. — Leipzig (Gewerkschaften-Verbandsrat). Die Leubusstraßen sind jeden Mittwoch abends 9 bis 11 Uhr im Verkehrslokal Stadt Hannover, Seeburgstr. 25. Gäste und stimmungsgemäße Mitglieder sind herzlich willkommen. — Mährisch-Währ. Jeden 2. Sonntag im Monat, vormittags 10 Uhr Vertreterversammlung im Verkehrslokal bei Johann Müller, Sandstraße 35. — Dietlin (Ganghänger der Gewerkschaften). Die Leubusstraßen sind jeden Dienstag abends 8 1/2 Uhr im Lokal Rebal, Boosstr. 5. Gäste. Stimmgebende Kollegen sind herzlich willkommen. — Schwerin-Weißhofen (Ortsverband). Sonntag, den 22. Oktober, nachmittags 4 Uhr Versammlung verbunden mit Feier für die Kollegen mit 25-jähriger Mitgliedschaft im Verkehrslokal D. Bismarck. — Tegel (Distriktsrat) für Tegel, Gorkowstraße und Reinickendorf. Sitzung jeden Dienstag abends von 8 bis 10 Uhr bei Römer, Schillerstr. 28. Edele. — Thurn (Bader). Jeden Sonntag nach dem 1. Ortsverbandversammlung bei Nicolai, Kauerstr. 62. — Weiskirchen a. S. (Schanzabteilung der Gewerkschaften). Leubusstraßen jeder Dienstag, abends 8 1/2 bis 11 Uhr im Verkehrslokal „Schweigerhaus“, Schützenstraße. Schanzabteilung der Gewerkschaften sind willkommen. — Weiskirchen (Ortsverband). Jeden 1. Sonnabend im Monat Distriktsrat bei Hermanns Garten.

Anzeigen-Zeil.

Inserate werden nur gegen vorherige Bezahlung angenommen.

Großere Fabrik in Ungarn sucht für die Fabrikation und Reparaturen von elektrischen Motoren und Apparaten durchaus tüchtigen und

Energischen Werkmeister

mit reichen, praktischen Erfahrungen auf diesem Gebiete. Geeignete Bewerber wollen Angebote mit Lebenslauf, Angabe der Referenzen, Gehaltsansprüchen, sowie früheste Eintrittszeit unter Chiffre „Elektrische Fabrik“ richten an Rudolf Woffe, Budapest.

Bautzen. Durchreisende erh. im Winterhalbjahr 1 Mark und im Sommerhalbjahr vom 1. April bis 1. Oktober 75 Pf. bei G. Gerbe, Rostmarkt 9.

Neusalz. (Ortsverb.). Durchreisende erhalten 50 Pf. bei Aug. Reimer, Friedrichstraße 86.

Kattowitz (O.-Schl.). Durchreisende Gewerkschaftsmitglieder erhalten 75 Pf. Ortsverbandsgesellschaft beim Kassierer, Koll. Georg Schmitzer, Goethestr. 11 part. (Mittwoch 12-1, abends nach 6 Uhr.)

Bremen. Die Auszahlung der Reisegehälter der Ortsvereine und des Ortsverbandes erfolgt von jetzt an auf dem Arbeitersekretariat Bremen, Doventorsteinweg 70, part.

Rothensbach und Umgegend (Ortsverband). Reiseunterstützung, 65 Pf., erhalten durchreisende Gewerkschaftler beim Kollegen Gust. Pöhl, Bauverein Nr. 87, Rothensbach i. Schl. Verbands-Verberge: Gasthof zum Klara-Schacht.

Wespen (Ortsverband) gewährt durchreisenden, arbeitslosen Kollegen 75 Pf. Unterstützung; zu erhalten ist dieselbe bei den Ortsvereinskassierern und bei Friedrich Ehrlich, Berlinstr. 19.

Magdeburg (Bauhändlerwerk). 75 Pfennig im Bureau, Rathenstraße 2/3 II.

Preussagen (Ortsverb.). Durchreisende arbeitslose Kollegen erhalten 75 Pf. Ortsbeitrag bei Bitt, Wittstr. 642.

Kowawes. Ortsverbandsgesellschaft für durchreisende Kollegen beim Kassierer W. Gaase, Müllerstr. 7. Arbeitsnachweis bei Angermann, Lindenstraße (Restaurant).

Wanne (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten auf dem Bureau der Bergarbeiter, Bahnhofstraße 207, eine Reiseunterstützung von 75 Pf. Dasselbe Arbeitsnachweis.

Wrimmen (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pf. Unterstützung. Martensstraße beim Koll. R. Adam, Olgauerstr. 18.

Spanand (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pf. Ortsbeitrag im Verbandslokal „Lützowsches Bier“, Wolfstr. Ecke Bismarckstr.

W.-Schlachthaus-Wein (Ortsverband). Durchreisende Kollegen (jeden Berufes) erhalten 50 Pf. Reiseunterstützung im Gewerkschaftsbureau, Ehrlichstraße 180. Dasselbe auch Arbeitsvermittlung sowie Auskunft in allen anderen Angelegenheiten kostenlos an jedermann.

Essen (Nahr). Durchreisende Kollegen erhalten vom Ortsverband Essen Abendrot, Nachtlosgis und Morgenkaffee. Die Verpflegungsfarten werden nicht mehr auf dem Gewerkschaftsbureau, sondern bei den einzelnen Kassierern ausgeführt.

Düsseldorf und Umgegend (Ortsverband). Durchreisende Gewerkschaftsmitglieder aller Berufe erhalten in unserem Verbandsbureau zum Kassierer, Kurfürststr. 29 frei Logis mit Frühstück über 75 Pf. Ortsbeitrag. Zu erhalten auf dem Bureau, I. Etage. Dasselbe Arbeitsnachweis für alle Berufe.

Bromberg (Ortsverb.). Durchreisende Gewerkschaftsmitglieder erhalten 75 Pf. Ortsbeitrag bei den Ortsvereinskassierern bzw. beim Ortsverbandskassierer Kollegen Böttner, Bromberg-Prinzental, Hofstr. 8.

Wilhelmschaven (Ortsverband). Durchreisende Gewerkschaftsmitglieder erhalten in den Herbergen zur Heimat I und II freies Nachtlosgis, Abendrot und Frühstück. Karten sind zu haben bei dem Ortsverbandskassierer, G. Lübede, Bant, Goethestr. 7.

Ergikon Des Arbeitsrechts

in Verbindung mit Felix Claus, Hermann Pöhl, Hermann Luppe herausgegeben von Alexander Eiser. Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Wer sich rasiert über eine Frage des Arbeitsrechts unterrichten will findet in diesem praktischen Ergikon in knapper Darstellung die gewünschte Informationen. Größere Bibliotheken, Arbeiterzeitungen, Post- und Agitationsbeamte der Arbeiterbewegung sollten sich in den Besitz des Buches setzen. Gegen Einzahlung des Kopienpreises von 4,20 M. pro Exemplar in gutem Einwandsteinband erfolgt frankierte Zusendung. Das Werk ist unfern Verbandskassierer H. u. B. Klein, Berlin NO. 56, Greifswalderstraße 221/223 zu beziehen. Die Beschaffung ist auf dem Postbankamt zu beschreiben.